

## § 97

(1) Die im § 95 genannten Valutabewegungen sind zum Zeitpunkt der Gutschrift bzw. Belastung durch die Deutsche Außenhandelsbank AG zu erfassen.

(2) Die Valutarechnung ist monatlich mit der Deutschen Außenhandelsbank AG abzustimmen.

## IX.

## Nutzensabrechnung

## § 98

(1) In der Nutzensabrechnung sind die Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie die Auswirkungen nach Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Aufgaben zur verbesserten Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds nachzuweisen. Die Aufwendungen und Auswirkungen sind in technischen und ökonomischen Kennziffern im Mengen-, Zeit- und Wertausdruck nachzuweisen.

(2) In der Nutzensabrechnung sind die planmäßige Erfüllung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu kontrollieren und der Einfluß des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf die Erfüllung, das Niveau und die Entwicklung der ökonomischen Hauptkennziffern sichtbar zu machen.

## § 99

(1) In der Nutzensabrechnung sind die Aufwendungen und Auswirkungen von einzelnen Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren (Einzelaufgabenabrechnung).

(2) Die Aufwendungen und Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind in der Nutzensabrechnung nach Kostenstellen und Kostenträgern zu erfassen und zu gruppieren und für die Betriebe zusammengefaßt nachzuweisen und zu analysieren (Gesamtabrechnung).

## § 100

(1) Für die Nutzensabrechnung sind technische und ökonomische Kennziffern festzulegen, mit denen die wesentlichen Zielstellungen der einzelnen Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Aufgaben zur verbesserten Ausnutzung der Grundfonds zum Ausdruck gebracht werden. Sie müssen für die Zwecke der Gesamtabrechnung weitgehend aggregationsfähig sein.

(2) Mit den ökonomischen Kennziffern sind insbesondere die Auswirkungen auf das Reineinkommen, die Kosten, die Arbeitsproduktivität, die Arbeitszeit und die Leistungen sowie auf die Anzahl und Struktur der Arbeitskräfte nachzuweisen.

## § 101

(1) Die technischen und ökonomischen Kennziffern sind in Niveaugrößen und/oder in Entwicklungsrößen zum Ausdruck zu bringen.

(2) Zur Sichtbarmachung der Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der verbesserten Ausnutzung der Grundfonds als Entwicklungsgrößen sind Kennziffern des Basiszeitraumes den Kennziffern des Berichtszeitraumes gegenüberzustellen.

## § 102

Unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Nutzensabrechnung und Berücksichtigung überbetrieblicher Anforderungen sind in den Betrieben Nomenklaturen abrechnungspflichtiger Einzelaufgaben aufzustellen. Für die Zwecke der Gesamtabrechnung sind die nicht in den Nomenklaturen erfaßten Einzelaufgaben nach vereinfachten Methoden (Schätzung, Kontrolle technischer Parameter u. ä.) zu kontrollieren.

## § 103

(1) Unter Beachtung der §§ 98 bis 102 ist in der Nutzensabrechnung der Nutzen differenziert zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren nach

- Leitungsebenen (Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen, Betrieben)
- Herkunft bzw. Ursachen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Neuererwesen, Lizenzen, Forschung und Entwicklung, Dokumentation)
- technischem Charakter der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Teilmechanisierung, Mechanisierung, Teilautomatisierung, Automatisierung).

(2) Bei der Durchführung der Nutzensabrechnung ist

- den verschiedenen Phasen der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nach Vorbereitungs-, Durchführungs- bzw. Einführungs- und Nutzensphase sowie
- der Spezifik der Aufgabenstellung nach neuen Erzeugnissen, Investitionen, neuen Verfahren, Technologien und anderen Maßnahmen und Grundfondsausnutzung

Rechnung zu tragen.

(3) Die Nutzensabrechnung ist für die Nutzendynamik berücksichtigenden, repräsentativen Zeitraum durchzuführen. Für die Gesamtabrechnung ist zur Abstimmung der Ergebnisse der Nutzensabrechnung mit den ökonomischen Kennziffern der Abrechnungszeitraum mit dem Jahresrhythmus der gesamten betrieblichen Abrechnung in Übereinstimmung zu bringen.

(4) Der Abrechnungszyklus ist so festzulegen, daß eine aussagefähige operative Kontrolle und Information der Leitungsorgane ermöglicht wird.

(5) Die Nutzensabrechnung ist mit der Planung der Aufwendungen und Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie mit der Berichterstattung inhaltlich und methodisch abzustimmen.

## § 104

(1) Für die Nutzensabrechnung sind die in den anderen Rechnungen ermittelten ökonomischen und technischen Kennziffern auszunutzen. Das bezieht sich im wesentlichen auf die

- Grundmittel- und Investitionsrechnung, die Aufwandskennziffern sowie andere ökonomische und technische Kennziffern
- Materialrechnung, die Kennziffern über die mengen- und wertmäßige Entwicklung des Materialeinsatzes
- Arbeitskräfterechnung, die Kennziffern über die Entwicklung der Arbeitskräfte, der Arbeitszeit und des Lohnes